

Antrag des Arbeitskreises mobil&lebenswert an den Gemeinderat der Gemeinde Weßling

Sachverhalt:

Das Bundeskabinett beschloss im Dezember 2016 eine Novelle der StVO für mehr Verkehrssicherheit mit dem Ziel, schwächeren Verkehrsteilnehmern mehr Schutz zu bieten.

Bundesverkehrsminister Dobrindt:

„Schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder oder Senioren brauchen einen besonderen Schutz - auch im Straßenverkehr. Mit den geplanten Änderungen an der Straßenverkehrs-Ordnung können die Straßenverkehrsbehörden dort leichter Tempo 30 auch an Hauptverkehrsstraßen anordnen.“

Die Novelle der StVO lässt Interpretationsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung bei der Anordnung von innerörtlichen Tempo 30 Strecken. Bei einer Beurteilung ist daher auch der Sinn der Änderung zu bewerten. Dieser geht u.a. aus der o.g. Verlautbarung des Bundesverkehrsministers hervor. **Bei der Novelle StVO wurde entsprechend die Anordnungshürde für streckenbezogenes Tempo 30 innerhalb Ortschaften ersatzlos gestrichen.** Der Nachweis einer ungefähr um ein Drittel über dem Normalfall liegenden besonderen Gefahrenlage– z. B. durch Nachweis eines Unfallschwerpunktes - entfällt.

Einige der in der Diskussion bewerteten grundsätzlichen Vorzüge von 30 km/h innerorts seien genannt:

- *Der Anhalteweg ist bei Tempo 30 weniger als halb so lang wie bei Tempo 50. Dadurch sinkt die Unfallwahrscheinlichkeit erheblich.*
- *Bei einem Unfall mit Tempo 30 ist das Risiko für schwere und tödliche Verletzungen ungeschützter Verkehrsteilnehmer nur halb so groß wie bei Tempo 50.*
- *Wird die Geschwindigkeit von Tempo 50 auf 30 reduziert, sinkt die Lärmbelastung in gleichem Maße, als würde die Verkehrsmenge halbiert.*

Schwächere Verkehrsteilnehmer (Kinder, Fußgänger, Radfahrer, behinderte und alte Menschen) profitieren deshalb in besonders hohem Maße von Tempo 30.

Kommunale Verwaltungen können seither auch ohne einen solchen Nachweis Tempolimits auf Hauptverkehrsstraßen in "sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern" einführen. Dies bezieht sich vor allem auf Schulen, Kindergärten, Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser.

In unserer Gemeinde gibt es vor Allem 2 Schwerpunkte, die eine solche Anordnung verlangen, um dem in der Novelle bezeichneten Schutzbedürfnis zu entsprechen:

1. Die Strecke vor dem altengerechten Wohnen, deren Hauptzugang zwar in Richtung Bahnhofsstraße liegt, der 2. Ausgang jedoch zum Erholungsgebiet um den See und vor Allem zur Praxisgemeinschaft Haerty/Ostermayer/Cammerer gegenüber auf der anderen Hauptstraßenseite.

Sowohl die an- bzw abfahrenden Patienten, als auch die Bewohner des Hauses Nr. 48, fallen als besonders schützenswürdige unter den Schutzbegriff der Novelle.

2. Die Strecke am Hort Hochstadt, in Richtung Unering. Auch dieser Straßenabschnitt fällt unter das in der Novelle benannte Schutzbedürfnis.

Bisher haben Polizei Herrsching und das Landratsamt Starnberg in Stellungnahmen zu möglichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Regel zu Gunsten eines möglichst störungsfreien und fließenden Kraftfahrzeugverkehrs entschieden. Eine erste Reaktion Herrn Dohmes von der Polizei in Herrsching auf Anfrage des Verkehrsberuhigungsvereins ging dahin, dass der Ausgang der Hauptstraße 48 ja in Richtung Grünsinker Straße ginge.

Daher besteht die Möglichkeit, dass eine Stellungnahme in den oben genannten Fällen negativ ausfallen wird.

Die zuständige Stelle für derartige Erlasse ist jedoch, seitdem die Hauptstraße nunmehr Gemeindestraße ist, die Gemeinde Weßling.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat der Gemeinde Weßling beschließt die Einführung einer streckenbezogenen Tempo 30 Anordnung für folgende Bereiche:**
 - a. **Der Bereich der Hauptstraße Weßling in Höhe i Bereich des altengerechten Wohnens und der Praxisgemeinschaft**
 - b. **Auf der Weßlinger Straße im Bereich des Horts**
2. **Der Gemeinderat der Gemeinde Weßling beauftragt die Verwaltung, bis zur Sitzung im April eine genaue Streckenbeschreibung zu erarbeiten und die notwendigen Anhörungen durch zu führen.**